

Vom 09. Januar 1976 (ABI. S. 1)

geändert durch Satzung vom 14. August 1997 (ABI. S. 130)
geändert durch Satzung vom 01. August 1998 (ABI. S. 182)
geändert durch Satzung vom 10. Januar 2007 (ABI. S. 27)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 1974 (GVBl. S. 502), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11. Dezember 1975 Nr. 230 - 8017 f 1/73 genehmigte Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Rosenheim (Grünanlagensatzung):

§1

Gegenstand der Satzung

(1) Folgende Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rosenheim zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) der Riedergarten, Grundstücke Fl.Nr. 480, 485, 486, 490, 492 und 493 der Gemarkung Rosenheim;
- b) der Salingarten, Grundstück Fl.Nr. 760 der Gemarkung Rosenheim; einschließlich des Vorplatzes der angrenzenden Stadthalle (Teilfläche aus Fl.Nr. 734/2 der Gemarkung Rosenheim). Der Stadthallenvorplatz wird begrenzt durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Fl.Nrn. 760 und 760/8 der Gem. Rosenheim und den der Stadthallenvorplatz eingrenzenden Gebäudekanten der Stadthallen- und Kongressgebäudes. Bestandteil des Vorplatzes ist auch der Anlieferungsbereich des Stadthallengebäudes entlang der Salinstraße.
- c) die Luitpoldanlage, Grundstück Fl.Nr. 1661 der Gemarkung Rosenheim;
- d) die Anlage zwischen der Kaiser- bzw. Ebersbergerstraße und dem Fußweg am Nordoststrand der Loretowiese und des Grundstücks Karolinengymnasium, Grundstück Fl.Nr. 1107 und 1113 der Gemarkung Rosenheim;
- e) die Anlage am städtischen Friedhof zwischen dem östlichen Vorplatz am Kapuzinerkloster, dem Klosterweg, der Herbststraße und der östlichen bzw. südlichen Friedhofsmauer, Fl.Nr. 1008 und 1070 der Gemarkung Rosenheim;
- f) die Anlage zwischen der westlichen Friedhofsmauer und dem parallel dazu verlaufenden Weg, Grundstück Fl.Nr. 1066 der Gemarkung Rosenheim;
- g) die Anlage an der Hohenzollernstraße, Grundstück Fl.Nr. 1723/6 der Gemarkung Rosenheim;
- h) die Anlage am Rathaus, Grundstück Fl.Nr. 464 der Gemarkung Rosenheim;

- i) die Anlage am Kardinal-Faulhaber-Platz, Grundstück Fl.Nr. 1674/2 der Gemarkung Rosenheim;
- j) die Anlage am Ledererbach, Grundstück Fl.Nr. 1185/2 und 1187/2 der Gemarkung Rosenheim.
- k) Die Anlage beim Lokschuppen und Parkhaus „Am Hammer“ mit den Grundstücken Fl.Nrn. 723/8 Teilfläche (Mühlbach) zwischen Hammerweg und der Grundstücksgrenze zur Fl.Nr. 578, die Fl.Nrn. 577, 578/8, 578/9, 578 und 579 der Gemarkung Rosenheim; ausgenommen sind die Gebäudeflächen des „Lokschuppen“, Rathausstraße 22, 24, 26 und die Gebäudefläche „Parkhaus am Hammer“, Hammerweg 1.

(2) Zu den Grünanlagen gehören nicht die öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes, die Gräben, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Verkehrsflächen sind und die Grünflächen im Bereich der stadteigenen Wohnanlagen.

§2

Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Unzulässig ist in den Grünanlagen:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten, ausgenommen sind Anlagewege und –flächen, welche erkennbar für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das unbefugte Betreten von Anlagenflächen, die nicht erkennbar als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen freigegeben sind;
3. das Entfernen von Einrichtungen, z.B. Bänken und Schildern usw., von ihrem Standort oder ihre Veränderung;
4. die Benutzung von Einrichtungen der Anlagen, die für Kinder bestimmt sind, durch über 14 Jahre alte Personen;
5. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen (z.B. Kletterbäume, Schaukeln etc.) nicht zu diesem Zweck errichtet worden sind;
6. das Hineinsteigen in Brunnen oder Wasserbecken;
7. die Ausübung von Sport, insbesondere das Ballspielen;
8. das freie Laufenlassen von Tieren und das Mitbringen von Hunden zu Kinderspielflächen

9. das Abreißen von Blumen, Zweigen, Früchten, das Abmähen oder Abernten;
10. die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und der Verkauf von Waren aller Art;
11. die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
12. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
13. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen;
14. das Errichten von offenen Feuerstellen;
15. jede Beschädigung der Anlagen und jede Verunreinigung, insbesondere das Abladen und Wegwerfen von Unrat und Abfällen.

(3) Im Riedergarten ist es ferner untersagt alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, sowie Hunde mitzubringen und Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu betreiben. Kinder, die noch nicht 6 Jahre alt sind, müssen im Riedergarten von einer mindestens 16 Jahre alten Person begleitet werden.

(4) Im Salingarten ist es untersagt alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Auf dem Stadthallenvorplatz ist es auch untersagt mit Skateboards, Rollschuhen und Inlineskates zu fahren.

(5) In der unter § 1 Abs. 1 Buchstabe k genannten Anlage ist es untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

(6) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen in den Abs. 1 bis 3 verstoßen.

§3

Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen, das Fahren und Parken von Fahrzeugen auf den vorhandenen Park- und Fahrflächen im Bereich des Lokschuppens.

(2) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bewilligt werden, soweit das mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegewilligung besteht nicht. Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so ist sie von ihrem Inhaber mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen städtischen Dienstkräften vorzuzeigen.

(3) Eine Ausnahmegewilligung kann, wenn sie nicht für eine bestimmte Zeit erteilt wird, jederzeit widerrufen werden.

(4) Eine auf bestimmte Zeit erteilte Ausnahmegewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn ihr Inhaber wiederholt oder gröblich gegen eine Bestimmung dieser Satzung oder gegen eine die Benutzung der Grünanlagen betreffende Anordnung oder den

Inhalt der Bewilligung verstoßen hat oder wenn er das von ihm gemäß Abs. 4 geschuldete Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet. Die Ausnahmegewilligung kann auch dann entschädigungslos widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

(5) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. Das gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

§4

Benutzungseinschränkungen

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Tageszeiten oder während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

§5

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§6

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge leisten.

§7

Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung
- b) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§8

Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. den Verboten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1-15 und Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahmegewilligung nach § 3 zu haben;
2. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 2 Abs. 4 verstößt;
3. Anlagen benutzt, obwohl sie nach § 4 Abs. 1 gesperrt sind;
4. eine Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich entgegen § 5 nicht beseitigt;
5. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt;
6. eine Anlage nicht verlässt bzw. sie betritt, obwohl er nach § 7 Abs. 1 vom Platz verwiesen ist oder ihm nach § 7 Abs. 1 Satz 2 das Betreten der Anlagen untersagt ist, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 05. Juli 1973 (ABI S. 65) und die Satzung für den Riedergarten vom 14. Mai 1970 (ABI. S. 10) außer Kraft.